

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 15. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2026)

zum Thema:

**Sicherheit und Ordnung beim Abstellen von Miet-E-Scootern, Mietfahrrädern
und weiteren Sharing-Fahrzeugen im öffentlichen Straßenraum**

und **Antwort** vom 30. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. August 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und
Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26660

vom 15.07.2026

über Sicherheit und Ordnung beim Abstellen von Miet-E-Scootern, Mietfahrrädern und weiteren Sharing-Fahrzeugen im öffentlichen Straßenraum

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Maßnahmen hat der Senat seit 2023 ergriffen, um Gefahren durch nicht ordnungsgemäß abgestellte Miet-E-Scooter, Mietfahrräder und weitere Sharing-Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum zu reduzieren?

Antwort zu 1:

Um das nicht ordnungsgemäße Abstellen von Sharing-Fahrzeugen der Mikromobilität zu verringern, hat der Senat seit 2023 den regulatorischen Druck auf die Anbieter deutlich erhöht. Zentrale Maßnahmen sind die schrittweise flächendeckende Einrichtung von Mobilitätsstationen, Obergrenzen für Fahrzeugflotten, Sondernutzungsgebühren und die Vorbereitung einer strikten stationsgebundenen Abstellpflicht. Die Anbieter sind verpflichtet, behindernd oder ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge innerhalb vorgegebener Fristen zu entfernen und hierfür ausreichende personelle sowie organisatorische Kapazitäten vorzuhalten. Darüber hinaus bestehen Verpflichtungen zur Bearbeitung von Bürgerbeschwerden, zur Durchführung regelmäßiger Kontrollmaßnahmen sowie zur Einhaltung weiterer Qualitätsanforderungen. Werden der Senatsverkehrsverwaltung entsprechende Behinderungen bekannt, werden die betroffenen Anbieter hierüber in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, ihren Verpflichtungen aus den Sondernutzungserlaubnissen nachzukommen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Beeinträchtigungen zu ergreifen. Die Anbieter sind verpflichtet, die Elektrokleinstfahrzeuge mit Kontaktdaten für eine Beschwerdeline auszustatten. Des Weiteren

sind die Anbieter verpflichtet worden, Fußpatrouillen einzusetzen, die ein ordnungsgemäßes, nicht hinderndes Abstellen sicherstellen und Fahrzeuge bei Verstößen umstellen oder deren Entfernung veranlassen. Sie sind zudem gehalten, Parkverbotszonen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und zum Lückenschluss zwischen bestehenden Zonen einzurichten. Es besteht eine Datenplattform, über die sämtliche Mikromobilitätsanbieter ihre anonymisierten Flottendaten bereitstellen müssen; darüber lassen sich Verstöße gegen Parkverbotszonen erkennen sowie die Einhaltung der Flottengröße überprüfen.

Frage 2:

Welche konkreten Anforderungen gelten derzeit für die Anbieter von Sharing-Fahrzeugen hinsichtlich des Abstellens, der Verkehrssicherheit sowie der Beseitigung verkehrsbehindernd abgestellter Fahrzeuge?

Antwort zu 2:

Die in der Anlage aufgeführten insoweit relevanten Nebenbestimmungen sind verbindlicher Bestandteil der an die Anbieter ausgereichten Sondernutzungserlaubnisse.

Frage 3:

Innerhalb welcher Fristen müssen die Anbieter verkehrsbehindernd oder ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge entfernen?

Antwort zu 3:

Die Umsetzung muss unverzüglich und tagsüber spätestens innerhalb von vier Stunden erfolgen (vgl. Nr. 8 der in der Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen).

Frage 4:

Welche Behörden sind für die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgaben zuständig und wie werden diese Kontrollen durchgeführt?

Antwort zu 4:

Vor allem die bezirklichen Ordnungsämter aber auch die Polizei Berlin kontrollieren nach Maßgabe verfügbarer personeller und materieller Ressourcen und Aufgabenpriorisierungen die Einhaltung im Rahmen der allgemeinen Bestreifung, ggf. auch mit Schwerpunktsetzung.

Frage 5:

Wie viele Verstöße gegen Vorgaben zum Abstellen von Sharing-Fahrzeugen wurden seit 2023 festgestellt? Bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln.

Antwort zu 5:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Für Verstöße gegen Auflagen aus den Sondernutzungserlaubnissen führt die für Mobilität zuständige Senatsverwaltung keine Statistik.

In Bezug auf die verkehrsrechtlichen Verstöße wird auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25543 verwiesen.

Frage 6:

Welche Sanktionen oder ordnungsrechtlichen Maßnahmen wurden seit 2023 gegenüber Anbietern wegen Verstößen verhängt? Bitte nach Art der Maßnahme und Anzahl aufschlüsseln.

Antwort zu 6:

Beim behindernden oder gar gefährdenden Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen auf dem Gehweg, dem Radweg, der Fahrbahn oder einer sonstigen Verkehrsfläche handelt es sich um Verkehrsordnungswidrigkeiten, die mit Regelbußgeldern zwischen 20 und 30 Euro geahndet werden können. In Bezug auf die verkehrsrechtlichen Verstöße wird auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25543 verwiesen.

Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so werden dem Halter des Kraftfahrzeugs oder seinem Beauftragten die Kosten des Verfahrens gemäß § 25 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) auferlegt.

Die Anordnung einer Umsetzung oder das Umstellen von Fahrzeugen als Gefahrenabwehrmaßnahme zu Lasten des Halters liegt im Einzelfall ebenfalls im pflichtgemäßen Ermessen der vor Ort tätigen Dienstkraft.

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Bei Verstößen gegen Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnisse in einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Fällen wurden die betroffenen Anbieter unter

Inaussichtstellung von ordnungsrechtlichen Schritten bis hin zum Erlaubniswiderruf ermahnt und jeweils zu Stellungnahmen und ggf. Gegenmaßnahmen aufgefordert.

Soweit Anbieter keine Sondernutzungserlaubnis beantragen, erfolgt eine Aufforderung zur Beräumung der Mietfahrzeuge. In einem entsprechenden Fall eines Mietfahrradanbieters in 2025 erfolgte verwaltungsgerichtlich die Feststellung der Erlaubnispflicht und damit die Bestätigung des in Berlin verfolgten Sondernutzungsregimes.

Frage 7:

Welche weiteren Maßnahmen plant der Senat, um insbesondere Gehwege, Haltestellen, Querungsstellen sowie Flächen für mobilitätseingeschränkte Menschen künftig besser vor falsch abgestellten Sharing-Fahrzeugen zu schützen?

Frage 8:

Plant der Senat die Einführung weiterer verbindlicher Abstellflächen oder Abstellverbotszonen für Sharing-Fahrzeuge? Wenn ja, wo und bis wann sollen diese umgesetzt werden?

Frage 9:

Welche Erfahrungen liegen dem Senat mit bestehenden Abstellzonen und sogenannten "No-Parking-Zonen" vor und wie bewertet er deren Wirksamkeit?

Frage 10:

Prüft der Senat derzeit weitergehende regulatorische Maßnahmen gegenüber Anbietern von Sharing-Fahrzeugen, um die Sicherheit und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum zu verbessern? Wenn ja, welche?

Antwort zu 7 bis 10:

Die Fragen 7 bis 10 werden zusammengefasst beantwortet.

Die Senatsverkehrsverwaltung hat im April 2026 mit der Sharing-Strategie 2035 (vgl. <https://www.berlin.de/sen/uvk/mobilitaet-und-verkehr/verkehrsplanung/geteilte-mobilitaet/sharing-strategie-2035/>) ein Gesamtkonzept vorgelegt, um einen integrativen Rahmen zu schaffen, der auch geteilte Mobilitätsangebote (Fahrzeug-Sharing) involviert und ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, flexiblen und vernetzten Stadtmobilität in den Vordergrund stellt. Gegenstand dieser Strategie ist u. a. die Errichtung eines Netzes von baulichen Mobilitätsstandorten, an denen Sharing-Fahrzeuge angeboten und durch Nutzende angemietet sowie die Mietvorgänge beendet werden können. Für Sharing-E-Scooter und -Fahrräder sollen zwischen den Mobilitätsstandorten Parkverbotszonen eingerichtet werden, so dass das Anmieten und das Beenden der Mietvorgänge dann nur noch an diesen Standorten möglich sein wird („hub-only“).

Zuvor hat der Senat in mehreren Projekten die Umsetzung von Mobilitätsstandorten erprobt und damit positive Entwicklungen hinsichtlich der Abstellproblematik von zweirädrigen Sharing-Fahrzeugen verzeichnet: Die Fahrzeuge können in bestehenden Standortclustern nur noch an

den dafür vorgesehenen Mobilitätsstandorten durch die Nutzenden abgestellt werden, wodurch das behindernde Abstellen in den umliegenden Gebieten minimiert wird.

Berlin, den 30.07.2026

In Vertretung

Arne Herz

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Anlage zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/26660, Frage 2

1. Die Sondernutzungserlaubnis gilt nicht in den von der Senatsverkehrsverwaltung– auch nachträglich – festgelegten Parkverbotszonen für Mietfahrzeuge der Mikromobilität. Diese werden im Geoportal FIS-Broker Berlin unter dem Stichwort ‚Parkverbotszonen für Fahrzeuge Mikromobilität‘ unter folgendem Link ausgewiesen: <https://gdi.berlin.de/viewer/main/>. In den Parkverbotszonen für Mietfahrzeuge der Mikromobilität ist das Abstellen der Fahrzeuge nicht gestattet. Sie haben binnen fünf Werktagen nach Kenntniserlangung der Parkverbotszonen sicherzustellen, dass Mietvorgänge innerhalb dieser Parkverbotszonen nicht beendet werden können. Die Senatsverkehrsverwaltung wird Sie zu Änderungen der Übersichtskarte im Geoportal entsprechend informieren.
2. Soweit Flächen ausgewiesen sind, die anbieterneutral das Abstellen auch von solchen Fahrzeugen vorsehen, die von Ihnen angeboten werden, haben Sie in einem Radius von mindestens 100 Metern um die jeweilige Abstellfläche Parkverbotszonen für die entsprechende Fahrzeugart einzurichten. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und für Lückenschlüsse zwischen Parkverbotszonen sind die einzurichtenden Zonen auch über 100 Meter hinaus anzupassen. Das gilt auch hinsichtlich der von den Berliner Verkehrsbetrieben eingerichteten Abstellflächen oder der im Rahmen des Ordnungsrahmenprojektes bereitgestellten Abstellflächen, sowie für die verkehrsrechtlich angeordneten Abstellflächen der Bezirke. Die Abstellflächen werden im Geoportal FIS-Broker Berlin unter dem Stichwort ‚Abstellflächen für Mikromobilitätsangebote‘ unter folgendem Link ausgewiesen: <https://gdi.berlin.de/geonetwork/srv/ger/catalog.search#/metadata/67dc17d4-4986-44d4-9c55-597dc99bd351>. Sie haben binnen fünf Werktagen nach Kenntniserlangung sicherzustellen, dass Mietvorgänge innerhalb der Parkverbotszonen nicht beendet werden können. Sie sind aufgefordert, auf eine Verbesserung der technischen Genauigkeit der Ortung bzw. Lokalisation der Fahrzeuge hinzuarbeiten.
3. Das Abstellen von Fahrzeugen muss, sofern vorhanden, auf den entsprechend Nr. 2 dafür ausgewiesenen Abstellflächen erfolgen. Ansonsten gilt: Hinsichtlich des Anbietens der Fahrzeuge – einschließlich des Abstellens der Fahrzeuge bei Beendigung des Mietvorgangs durch die Nutzenden – unbeschadet sonstiger gesetzlicher, insbesondere straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen, Folgendes:
 - a. Die Fahrzeuge dürfen ausschließlich so aufgestellt und abgestellt werden, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt oder sonst die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt wird.
 - b. Beim Abstellen der Fahrzeuge auf Gehwegen ist eine Restgehwegbreite von mindestens 2,30 Meter freizuhalten. Fahrzeuge dürfen nicht an den Grenzen der Ober- und Unterstreifen zur Gehbahn abgestellt werden.
 - c. In folgenden Bereichen sowie – wenn nachfolgend nicht anders geregelt – zusätzlich bis jeweils mindestens 1,5 m davor und danach ist das Anbieten der Fahrzeuge und somit auch das Abstellen nach Beendigung eines Mietvorgangs nicht gestattet:
 - (1) Zugänge bzw. Ein- und Ausgänge zu Gebäuden sowie zu U- oder S-Bahnhöfen einschließlich der Ummauerung von Treppenabgängen sowie der Zugänge zu den Aufzügen und gegebenenfalls separat aufgestellter Anforderungstaster,

(2) Gehwege und Wartebereiche in Haltestellenbereichen des ÖPNV (Bus und Tram) in ihrer gesamten Länge und Breite; die Länge wird nunmehr - über den gesetzlich definierten Rahmen hinaus – festgelegt auf einen 25-Meter-Bereich vor und hinter dem Verkehrszeichen „Haltestelle“ (Zeichen 224 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 Straßenverkehrs-Ordnung) einschließlich überlagernder Halteverbotsbereiche bzw. mittels Fahrbahnmarkierung (Zeichen 299 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 Straßenverkehrs-Ordnung) verlängerter Haltestellenbereiche sowie im Bereich vor und neben Wartebereichen sowie Fahrplanaushängen,

(3) Gehwege an Querungsstellen für den Fußverkehr, Mittelinseln sowie Gehwegüberfahrten und Feuerwehruzufahrten, Fußgänger- und Radfahrfurten an Lichtzeichenanlagen sowie Masten dieser Anlagen,

(4) Gehwege im Bereich von Straßeneinmündungen bzw. Straßenkreuzungen jeweils bis einschließlich der Querungsstellen für den Fußverkehr, mindestens aber 10 Meter gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten,

(5) Radwege,

(6) Friedhöfe,

(7) Grünanlagen,

(8) Fußgängerzonen,

(9) Alle Brückenbereiche, die von zu Fuß Gehenden genutzt werden, ausgenommen sind dort ausgewiesene Abstellflächen, die anbieterneutral das Abstellen auch von solchen Fahrzeugen vorsehen, die von Ihnen angeboten werden,

(10) Zugänge zu Briefkästen, Parkscheinautomaten, Sitzgelegenheiten, Treppen, Rampen, Automaten, öffentlich zugänglichen Bedienelementen, wie z.B. Klingeln und Gegensprechanlagen, und Toilettenanlagen,

(11) Straßenbegleitgrün (z. B.: auf Mittelstreifen, Baumscheiben, Grünflächen im Straßenraum) ohne gesonderten Mindestabstand.

- d. Die für sehbehinderte und mobilitätsbehinderte Menschen erforderlichen Bewegungsflächen gemäß DIN 18040-3 sowie alle unterstützenden Maßnahmen, wie z. B. Bodenindikatoren, Handläufe, Informationsstelen, oder ähnliches sind freizuhalten. Unter Bodenindikatoren sind die nachstehend aufgelisteten taktilen und kontrastreichen Leitelemente zu verstehen, die sich von der üblichen Gehwegfläche hervorheben, wie z. B.:

- (1) Auffindestreifen,
- (2) Aufmerksamkeitsfelder,
- (3) Abzweigfelder,
- (4) Begleitstreifen,
- (5) Trennstreifen,
- (6) Einstiegsfelder,
- (7) Leitstreifen,
- (8) Richtungsfelder,
- (9) Sperrfelder,
- (10) Wände und Mauern.

4. Sie haben darauf hinzuwirken, dass sämtliche Nutzende beim Abstellen der Fahrzeuge im Rahmen der einzelnen Mietvorgänge die gesetzlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen sowie die Nebenbestimmungen einhalten; insbesondere sind Sie verpflichtet, die Nutzenden wirksam und regelmäßig über die vorgenannten Bestimmungen zu informieren.
5. Sie haben sicherzustellen, dass das ordnungsgemäße Abstellen der Fahrzeuge nach Beendigung des Mietvorgangs nachweisbar dokumentiert wird, z. B. mittels aussagekräftiger Fotos durch die Nutzenden oder anderer geeigneter technischer Vorkehrungen. Das gilt auch, wenn der Mietvorgang über eine Plattform Dritter ausgelöst wird. Insbesondere sollen aus der Dokumentation das jeweilige Fahrzeug und die Umgebung des Abstellorts hervorgehen.
6. Die Anzahl der innerhalb des S-Bahnringes erlaubten Fahrzeuge darf bei Bereitstellungs- oder Umverteilungsmaßnahmen nicht überschritten werden; überzählige Fahrzeuge sind zu entfernen oder außerhalb des S-Bahnringes – unter Beachtung der dort erlaubten Fahrzeughöchstzahl – bereitzustellen. Sie sind verpflichtet, die Anzahl der außerhalb des S-Bahnringes erlaubten Fahrzeuge annähernd tatsächlich bereitzustellen.
7. Die Anzahl der Fahrzeuge ist bei Bereitstellungs- oder Umverteilungsmaßnahmen auf maximal vier Fahrzeuge je Fahrzeugtyp und Standort begrenzt. Der Mindestabstand zwischen zwei Standorten beträgt 50 Meter. Im Rahmen der regelmäßigen Bereitstellungs- und Umverteilungsmaßnahmen ist die Verteilung gemäß Satz 1 und 2 unter Einhaltung der erlaubten Höchstzahl wiederherzustellen. Dies gilt nicht für von den Berliner Verkehrsbetrieben eingerichteten Abstellflächen oder der im Rahmen des Ordnungsrahmenprojektes bereitgestellten Abstellflächen, sowie für die verkehrsrechtlich angeordneten Abstellflächen der Bezirke.
8. Fahrzeuge, die entgegen gesetzlicher, insbesondere straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen oder entgegen der Nebenbestimmung abgestellt werden, sind unverzüglich nach Kenntniserlangung durch Sie ordnungsgemäß umzustellen. Bei Kenntniserlangung während des Tagesbetriebs (06:00 – 20:00 Uhr) sind diese Fahrzeuge spätestens innerhalb von vier Stunden umzustellen. Sollten Meldungen im Rahmen des Nachtbetriebs (20:01 - 05:59 Uhr) eingehen, sind diese Fahrzeuge bis spätestens 10:00 Uhr des Folgetages ordnungsgemäß umzustellen. Die etwaige Einleitung ordnungsrechtlicher Maßnahmen bleibt von der Einhaltung dieser Verpflichtung unberührt.
9. Sie sind verpflichtet, in Ihrem Geschäftsgebiet Fußpatrouillen (vor Ort kontrollierende Personen, die sich zu Fuß oder mit Fahrrad/Elektrokleinstfahrzeuge (eKF) fortbewegen) während des Tagesbetriebes einzusetzen, die überprüfen, dass die Mietfahrzeuge ordnungsgemäß und nicht hindernd abgestellt sind und diese ggf. ordnungsgemäß umstellen oder eine Entfernung veranlassen. Die Anzahl der in Ihrem Geschäftsgebiet einzusetzenden Arbeitskräfte berechnet sich nach der Anzahl der genehmigten Fahrzeuge: Pro 500 erlaubten eKF innerhalb des S-Bahnringes 0,5 Arbeitskraft (1 Arbeitskraft entspricht 5 Arbeitstagen pro Woche zu je 8 Arbeitsstunden) und außerhalb des S-Bahnringes pro 1.000 erlaubten eKF 0,5. Die Arbeitskräfte können auch für den Einsatz von Fußpatrouillen in bestehenden und neuen Ordnungsprojekten eingesetzt werden, bei denen die Maßnahmen nach Satz 1 anbieterübergreifend für Mietfahrzeuge (eKF) umgesetzt werden.

Die Arbeitsverträge oder Verträge zur Beauftragung entsprechender Personen sind der Senatsverkehrsverwaltung auf Aufforderung, in Kopie oder elektronisch zu übermitteln; nicht erforderliche personenbezogene Daten sind zuvor zu anonymisieren.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, die Anzahl an Arbeitskräften (Personenzahl) mit der jeweiligen Arbeitsstundenzahl, die sie als Fußpatrouille eingesetzt wurde, mitzuteilen, sowie die Einsätze Ihrer Fußpatrouillen zu dokumentieren. Beides ist der Senatsverkehrsverwaltung erstmals bis spätestens zum XX.XX.XXXX und danach quartalsweise jeweils bis spätestens zwei Wochen nach Quartalsende im Rahmen des Quartalsberichts zur Verfügung zu stellen.

Zu den Einsätzen sollen folgende Informationen dokumentiert werden:

- a. Einsatzort (Cluster bzw. Kiez)
- b. Einsatzzeit (Start- und Endzeit, Datum)
- c. Anzahl und Art der Einsätze (Umsetzen, Aufrichten)
- d. Jelbi-Einsätze
- e. Safety-Checks

10. Sofern Fahrzeuge in schwer zugängliche Gebiete (z. B. Flüsse, Bachläufe, Böschungen) gelangen, sind diese dort fachgerecht durch Sie zu entfernen bzw. bergen.
11. Die Fahrzeuge müssen zu jedem Zeitpunkt entsprechend der jeweils einschlägigen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen verkehrssicher und funktionstüchtig sein. Fahrzeuge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind unverzüglich für eine weitere Anmietung zu blockieren und aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
12. Sie sind verpflichtet, Ihre Fahrzeuge im Falle von erlaubten, kollidierenden Sondernutzungen Dritter (z. B. durch Veranstaltungen oder Baustellen) unverzüglich nach Kenntniserlangung oder Kennenmüssen aus den betroffenen Bereichen zu entfernen. Sie haben die Nutzenden rechtzeitig auf geeignete Weise darüber zu informieren, dass in den betroffenen Bereichen in dieser Zeit der Mietvorgang nicht beendet werden darf.
13. Sie sind verpflichtet, eine mindestens in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr erreichbare Hotline zum Festnetztarif (ohne zusätzliche Gebühren), insbesondere für die Annahme von Beschwerden – auch durch Dritte – etwa im Zusammenhang mit ordnungswidrig bzw. entgegen den Nebenbestimmungen abgestellten Fahrzeugen, einzurichten und diese zu betreiben. Die Kontaktdaten der vorgenannten Hotline sind an den Fahrzeugen deutlich sichtbar und wetterfest anzubringen. Außerdem sind sie in Brailleschrift an der Lenkstange anzubringen.
14. Sie haben der Polizei Berlin, der Feuerwehr Berlin, den Berliner Bezirksämtern sowie der Senatsverkehrsverwaltung mindestens eine werktäglich in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr erreichbare, weisungsbefugte Kontaktperson oder -stelle (mindestens Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zu benennen. Diese Kontaktperson muss insbesondere fähig und befugt sein, Auskünfte zur Sondernutzung geben zu können und auch Maßnahmen umzusetzen, um die Einhaltung des Ordnungsrahmens zu gewährleisten (z. B. die Entfernung von nicht regelkonform abgestellten Fahrzeugen).